

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

Per Fax  
0331 9818 4500

Az.: L 31 AS 1848/17  
Ihr Schreiben vom 03.02.2021  
Stellungnahme - Neuformulierung der Klage

Sehr geehrte Damen und Herren –

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 03.02.2021  
eingegangen bei mir am 12.03.2021.

Sie teilen mir in ihm mit, dass Sie die Absicht haben, die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG zurückzuweisen, weil "nach der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 für eine Fortsetzungsfeststellungsklage kein Raum mehr" sei.

In der Tat macht es nach dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 keinen Sinn mehr, eine Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen anzuregen.  
Auch der Antrag, das Anerkenntnis des Jobcenters vom 21.02.2017 aufzuheben, macht nach diesem Urteil keinen Sinn.

Das vom SG Berlin gesehene Problem, dass die nachträgliche Auflösung eines Sanktionsbescheides die erlittene Sanktion nicht auflöst und es **"aus Sicht der Kammer daher nachvollziehbar [ist], dass der Kläger aufgrund der Aufhebung des Sanktionsbescheides erst nach der Phase seines Hungerns das Gefühl hatte, ihm würde sein Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz entzogen"**

s. das hier zugrunde liegende Urteil S 175 AS 14857/17, Seite 4, Punkt 2., Abs. 3 bleibt allerdings weiterhin bestehen, so dass die Fortsetzungsfeststellungsklage schon aus diesem Grunde weiter aufrecht zu erhalten ist.

Es gibt allerdings noch weitere Gründe.  
Wegen der geänderten Rechtsprechung und Gesetzeslage habe ich die Klage jetzt insgesamt neu formuliert:

Die Gründe, die für die Aufrechterhaltung der Fortsetzungsfeststellungsklage sprechen:

#### 1. Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit:

Wie bereits in der Klagebegründung vom 04.11.2017 beschrieben (dort Seite 4f, Randnummern 1-6) war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Idee war, viele "sichere" Sanktionen zu erhalten, um wenigstens EINEN Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

So habe ich mich, nachdem ich selbst die Möglichkeit meiner Obdachlosigkeit und meines Todes in die Waagschale geworfen und alles mit meinen Freunden, mit meiner Familie, mit Rechtsanwälten, einem Notar und einem Bestatter abgesprochen hatte, bewusst in den Fokus der Sanktionen gestellt, um durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, zum BVerfG zu gelangen.

Als Hilfe für die Richter habe ich dafür gesorgt, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erstellt wurde, welches seit 2013 allen meinen Klagen zu Grunde liegt, und welches 2015/2016 auf dem Weg über das Sozialgericht in Gotha dann auch den Prozess im Bundesverfassungsgericht eröffnet, ja überhaupt erst ermöglicht hat.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt und dem von mir vertretenen Anliegen in weitestem Sinne Recht gegeben.

Der Prozess war ein Politikum ersten Ranges – so dass die Sinnhaftigkeit meiner Unternehmung nicht in Frage steht.

- Als Hinweis auf die faktische Bedeutung meines Handelns für das Urteil im Bundesverfassungsgericht verweise ich auf die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung [http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS\\_20-03-2017.pdf](http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS_20-03-2017.pdf), **Anlage 1** Rn. (4) und (5) und auf das Schriftstück, auf das die Kanzlei der Bundesregierung dabei verwiesen hat <http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm> **Anlage 2**

## 2. Unangemessene Häufung der mich betreffenden Sanktionen:

Die Häufung der mich betreffenden Sanktionen (16 Sanktionen, davon 12 Totalsanktionen) kam nicht zu Stande, weil ich ein unberechtigtes querulatorisches Verhalten an den Tag gelegt hätte – sondern weil sich das SG Berlin und das LSG Berlin-Brandenburg vollständig verweigert haben, auf die von mir vorgelegten Fragestellungen und Argumente einzugehen – und das sogar noch, nachdem das BVerfG schon lange VOR der endgültigen Entscheidung, d.h. in seinem Beschluss am 06. Mai 2016, seine grundlegende Auffassung über die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln und die Unangemessenheit "der in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen" geäußert hatte.

Vgl. Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016 - 1 BvL 7/15, RN 16 f (<https://bit.ly/3t9DG9t>)

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV war/ist aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist ein Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich, sondern eindeutig und ausschließlich für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland unternommen wurde – und sich darüber hinaus auch ausschließlich am Rahmen des Rechtes der Verfassung orientierte, spätestens nachträglich, nachdem vom Bundesverfassungsgericht die Sache entschieden worden ist, nach Artikel 20 Absatz 4 GG für mein gesamtes Handeln anzuerkennen.

- Als Hinweis auf die Eindeutigkeit meines Handelns verweise ich auf die umfassende Darstellung, die ich in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" gegebene habe:  
**Anlage 3**
- Als Hinweis auf die Notwendigkeit meines Handelns verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionen hinlänglich klargelegt hat.
- Als Hinweis auf die Unumgänglichkeit meines Handelns verweise ich auf meine Darstellung der Hürden, die es vollständig unmöglich machten, im Rahmen der Hartz-IV-Regelungen die Sanktionen vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen in ebenfalls meiner Schrift: "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV", Rn. 46 f  
**Anlage 3**

### 3. Unangemessenheit der Sanktionierungen überhaupt (Zielvorstellung)

Vor dem Hintergrund meiner mehr als deutlich gemachten Auffassung, dass ich einen vom Jobcenter stark differierenden Arbeitsbegriff habe und durch die von dort gesetzten Regeln diskriminiert werde,

**Anlage 4**

vor dem Hintergrund meiner klar geäußerten Absichten, durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, gegen diese Diskriminierung vorzugehen und sowohl die Sanktionsregeln als den ihnen zugrunde gelegten Arbeitsbegriff zum BVerfG bringen zu können,

**Anlage 5**

erst recht vor dem Hintergrund, dabei auch meinen Tod dabei in Kauf zu nehmen

**Anlage 6**

hatte von vorneherein KEINE der jemals angebotenen sog. "Eingliederungsvereinbarungen" irgendwie die Möglichkeit, SINNVOLL UND ANGEMESSEN im Sinne des Gesetzes zu sein:

KEINER der verhängten Sanktionen war je die Möglichkeit gegeben, im Sinne des Gesetzes "zum Arbeitsmarkt" zu führen.

Sie alle spielten nur die Scheinwelt einer gutwilligen Vermittlung und "Förderung" vor, während es in Wahrheit um einen Machtkampf, um das Brechen eines Menschen und das Verhindern seiner – gesellschaftlich bedeutsamsten! – Fragen mit dem Mittel des Totalentzugs der Lebensgrundlage ging.

Zur Verfassungswidrigkeit auch dieses Vorgehens

vgl. das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019, Randnummer 127:

"Artikel 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist. Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind."

### 4. Unangemessenheit der Sanktionierung im besonderen Fall

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 10. Sanktion, bzw. um die 8. Totalsanktion in fast lückenloser Folge.

Eine derartige Häufung der Sanktionen - aus immer demselben Grund - war auch vom Standpunkt dessen, was damals für "verfassungsgemäß" gehalten wurde, schon mehr als unangemessen.

Dies umso mehr, als dabei alle meine Argumente:

- zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen **Anlage 7**
- zu meiner Ablehnung der Lebensmittelgutscheine **Anlage 8** (Schrift Lebensmittelgutscheine)
- zu meinem Hungern **Anlage 9**

und auch alle meine Versuche, Brücken zu schlagen,

- s. meine mit dem Jobcenter geführte Debatte um den wichtigen Grund **Anlage 10**
- s. meine mit dem Jobcenter geführte Debatte um den Schikaneparagraphen **Anlage 10** Brief vom ... (7. HPS))
- s. meinen sowohl im Jobcenter als auch beim Leiter des Trägervereins des Jobcenters Berlin Mitte, Bürgermeister Herrn von Dassel unternommenen Versuch, angesichts der für beide Seiten schwierigen Lage gemeinsam mit dem Jobcenter zum BVerfG zu gehen **Anlage 11**

systematisch übergangen worden sind.

## 5. Generelle Außerachtlassung und Umdefinierung der Gründe meines Handelns

Es ist mir bewusst, dass Umdefinierung und Löschung von angegebenen Gründen und abgegebenen Stellungnahmen und Anträgen in Jobcenter und Sozialgericht zum alltäglichen Werkzeug des juristischen Verfahrens gehören.

Sie dürfen aber nur stattfinden, soweit sie die angegebenen Gründe und abgegebenen Stellungnahmen und Anträge im Sinne des Klagenden verbessern, d.h., sie korrigieren, wo sie in Ermangelung juristischer Fachkenntnis des Klagenden unvollständig oder unvollkommen gestellt worden sind.

Zum Nachteil des Betroffenen dürfen Umdefinierung und Löschung von angegebenen Gründen und abgegebenen Stellungnahmen und Anträgen aber NICHT geschehen.

In den mich betreffenden Verfahren läuft das gewöhnlich anders:

Beispiel 1:

In seinem Urteil vom 7. Juli 2017 schreibt das SG Berlin in dem hier zugrunde liegenden Prozess:

"Der wörtliche Klageantrag [die berechtigte Sanktion zur Grundlage einer Richtervorlage zu machen / Ergänzung RB] ist gemäß § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sinngemäß so auszulegen, dass der Kläger beantragt, festzustellen, dass der Sanktionsbescheid des Beklagten vom 7. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 2015 rechtswidrig war."

Az.: S 175 AS 14851/15 , Urteil vom 7. Juli 2017, Seite

und verkehrt damit den von mir gestellten Antrag in sein genaues Gegenteil.

Vgl. dazu das hier zugrunde liegende Urteil des SG Berlin, S 175 AS 14857/15, S. 19f, Punkt b)

§ 123 SGG besagt:

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein."

Eine Korrektur, Verbesserung, Vertiefung der Anträge, wenn sie dem vom Kläger erhobenen Anspruch nicht genügen, ist damit gestattet, nicht ihre Verkehrung in ihr Gegenteil.

Beispiel 2:

In seinem Urteil vom 14. Oktober 2020 (s. L 32 AS 2354/15 , Urteil vom 14. Oktober 2020 <sup>1</sup>) löscht das LSG konsequent den SINN meiner Arbeit aus, tut so, als wären mein Anliegen und Weg unberechtigt und es einzig nur mein Wille gewesen, Sanktionen zu erhalten. Es macht mich so zu einem notorischen Querulanten.

Vollständig verschwiegen wird, dass es in allen meinen Klagen um einen Antrag auf Richtervorlage ging.

Zur allgemeinen Charakterisierung des Klägers schreibt es:

"Beim Kläger handelt es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der sich weigerte, in Eingliederungsvereinbarungen ersetzenden Verwaltungsakten festgelegte Pflichten zu erfüllen." (S. 14)

Zu den – vielfachst geäußerten Gründen meines Tuns, die nicht nur meine jeweils persönlichen Schreiben an das Jobcenter sondern auch mein sowohl im Jobcenter als auch im SG Berlin vorgelegtes Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31f SGB II umfassen, und darüber hinaus auch umfassendst in der Öffentlichkeit, in der Presse (Bild, Zeit, Spiegel, Süddeutsche ...) und im Fernsehen (u.a. Maischberger) verhandelt wurden, schreibt es:

"Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat er [der Kläger] nicht dargelegt" (S. 12)

"Einen wichtigen Grund ... hat der Kläger nicht geltend gemacht" (S. 19)

"Einen solchen individuellen berechtigten Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargetan." (S. 21)

usw. usf.

und schließt das Urteil nach konsequenter Auslöschung des berechtigten Sinnes und Hintergrundes meines Tuns mit den Worten:

"Ungeachtet dessen bestand das Anliegen des Klägers darin, umfassende Sanktionen zu erhalten (...)

Die Berufung musste daher erfolglos bleiben." (S. 29)

- Wer Michaelangelos Arbeit an seiner Pieta von seinen Motiven – und vom Erfolg seiner Arbeit! – ABLÖST, kann nur feststellen, dass er mit blindem Furor einen Marmorstein zerstört.

Ich möchte das noch schärfer sagen:

Ein Gericht, das die Motive der Betroffenen auslöscht, versucht, den inneren Menschen zu vernichten. Übrig bleiben soll nur ein sinn-entleertes von außen zu steuerndes Objekt.

Ihrer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit zum Trotz wird diese Methode heute noch vollzogen: s. das Urteil des LSG vom 14. Oktober 2020.

Nur das Mittel, den Versuch der Vernichtung durch Totalsanktionen auch äußerlich zu vollziehen, scheint dem Gericht durch das Urteil des BVerfG vom 15.11.2019 genommen.

---

<sup>1</sup> Ich erwähne hier diese Urteil, obwohl es äußerlich besehen nichts mit dem hier verhandelten Fall zu tun hat, a) weil es den allgemeinen Umgang von Jobcentern und Gerichten mit mir zeigt, b) weil es in Bezug auf das Thema "Wiederholungsgefahr", s.u., Bedeutung hat.

## 6. Rehabilitierungsinteresse:

Gericht und Jobcenter sind an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20, Absatz 3)

Nach Artikel 1 Absatz 3

"Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

hat der Verweis auf das Grundgesetz bzw. die Geltendmachung der Grundrechte vorrangige Bedeutung:

Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes – Gesetze nur mittelbar geltendes Recht!

Meine in jeder Weise qualifizierten vorgebrachten Argumentationen zur Verfassungswidrigkeit des Hartz-IV-Gesetzes hätten deshalb – weder vom Jobcenter noch vom Gericht – übergangen werden dürfen!

Die konsequente Löschung der von mir vorgebrachten Gründe meines Handelns - auch der WICHTIGEN! Gründe, die Lebensmittelgutscheine NICHT in Anspruch zu nehmen!,

s. mein Berufungsschreiben vom 04.11.2017, RN 35  
und meine zum Thema verfasste Schrift:

"Würde ODER Leben - Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine"  
a.a.O., Anlage 18

dies in Verbindung mit der Tatsache, dass sämtliche im SG Berlin und LSG Potsdam bisher zu mir gefällten Gerichtsurteile Begründungen vorlegen, die in jeder Weise unhaltbar bis fahrlässig sind –

- am hier grundlegenden Urteil des SG Berlin habe ich das in meiner ursprünglichen Berufungsschrift vom 04.11.2017 ab Seite 21, RN 91ff umfassend dargelegt –

- das BVerfG hat sich in seinem Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016, 1 BvL 7/15, RN 16 f – und in seinem Urteil vom 05.11.2019 auf seine Weise dazu geäußert ...

haben zu 3 Jahren Totalsanktion und zu einer großen Anzahl teils extremer Hungerphasen bei mir geführt.

Zusätzlich haben die öffentlichen Falschbehauptungen von Herrn Alt, damals Vorstandsmitglied der Arbeitsagentur,

**"Niemand muss hungern - niemand verliert seine Wohnung oder seine Krankenkasse ..."**

und von Herrn Söder, damals Ministerpräsident von Bayern, in der Maischberger-Sendung vom 04.12.2012

der Presse die Basis gegeben, eine unglaubliche Kampagne gegen mich zu fahren,

s. **Anlage 12**

so dass ich wegen Bedrohung von Leib und Leben wochenlang das Haus nicht verlassen konnte und über mehrere Jahre hinweg in weiten Kreisen der Bevölkerung sozial geächtet war.

Ich verlange

- vollständige Rehabilitation und das Anerkenntnis, für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden zu sein (s. oben 1)
- eine öffentliche Entschuldigung von Jobcenter, Gericht und Herrn Alt
- und die Anerkennung der Gründe meines Handelns, die ich in allen Einzelheiten in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" beschrieben habe (s **Anlage 3**)

als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes, der Verfassung und des Rechts.

## 7. Schadensersatz / Schmerzensgeld:

Die nachträgliche Auflösung eines Sanktionsbescheides löst DIE VOLLZOGENE SANKTION nicht auf! Sie HAT ja stattgefunden und ihre seelischen, sozialen und gesundheitlichen Wirkungen voll entfaltet.

Hier treten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen auf, die angesichts der Tatsache,

- dass mich das Jobcenter in der Auseinandersetzung um die verfassungswidrige Basis seiner Arbeit unter Verlust jeglichen Augenmaßes 6 Monate mit schwer verfassungswidrigen 60-Prozent-Sanktionen und 32 Monate mit extremst verfassungswidrigen 100-Prozent-Sanktionen überzogen
- und dabei stillschweigend meinen Tod in Kauf genommen hat,
- auch angesichts des korrupten Verhaltens des Jobcenters, den Sanktionsbescheid nach vollzogener Sanktion grundlos aufzuheben, um seine gerichtliche Behandlung und die gerichtliche Behandlung der damit verbundenen Umstände zu verhindern,

auf einen recht hohen Betrag hinauslaufen dürften.

## 8. Verfassungsrechtliche Klärung des unzulänglichen "einstweiligen Rechtschutzes" im Normalfall und des gänzlich fehlenden "einstweiligen Rechtschutzes" bei Verfassungsfragen.

Die nachträgliche Auflösung eines Sanktionsbescheides löst die vollzogene Sanktion nicht auf!

Notwendig ist eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Klärung des unzulänglichen "einstweiligen Rechtschutzes" im Normalfall (a) und des gänzlich fehlenden "einstweiligen Rechtschutzes" bei Verfassungsfragen (b).

(a) Hartz IV ist so konzipiert, dass die Jobcenter Sanktionen verhängen können, auch wenn sie selber sehen, dass die Sanktionen unberechtigt sind. Sie selber werden für unberechtigte Sanktionen nicht belangt, im späteren Prozess wird nur der Sanktionsbescheid aufgehoben. Für die tatsächlich erlittene Sanktionierung und ihre geistigen, seelischen, sozialen, gesundheitlichen und physischen Folgen wird der Betroffene aber nicht entschädigt.<sup>2</sup>

(b) Ein Kläger, der vom Boden des Grundgesetzes und seiner Grundrechte aus ein System wie Hartz IV beklagt, ist schutzlos den Sanktionen ausgeliefert, erhält keinerlei Prozesskostenhilfe und auch keinerlei einstweiligen Rechtschutz, weil keine Aussicht auf Erfolg INNERHALB DES SYSTEMS besteht.

Hier besteht ein grundsätzliches, das Rechtswesen von der Verfassung isolierendes Problem.

Ich habe die mit (b) zusammenhängende Problematik in meiner Schrift "Mein Weg ..." in Kapitel "Ausnahmestand und Widerstandsrecht" behandelt

**Anlage 3**, RN 46 ff

und fordere Sie auf, zu beiden Problemen Stellung zu nehmen und die entsprechenden Wege zur Lösung anzugehen

---

<sup>2</sup> Hartz IV kann so zum unrechtmäßigen Erziehungs- und Unterwerfungsmittel missbraucht werden – und wurde (vermutlich) vielfach auch entsprechend missbraucht.

9. Wiederholungsgefahr:

Ich bin noch in Hartz IV und betreibe die Arbeit, die MIR sinnvoll erscheint. Damit sind weitere Sanktionen möglich.

10. Antrag auf Richtervorlage zum Arbeitsbegriff

Da ich weiterhin gefährdet bin, weil ich einen grundsätzlich anderen Arbeitsbegriff als das Jobcenter habe und dementsprechend lebe, lasse ich den Antrag A des ursprünglichen Klage "Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in SGB II" (s. **Anlage 13**) weiterhin bestehen.

9. Präjudizinteresse:

Angesichts des durchgehend rechts- und verfassungswidrigen Umgangs mit mir, angesichts des – aus meiner Sicht - korrupten Verhaltens des Jobcenters, den **Sanktionsbescheid** nach vollzogener Sanktion aufzuheben um damit eine gerichtliche Überprüfung des Bescheides und der Geschehnisse um diesen bescheid herum entgegen zu können – beabsichtige ich unbedingt Amtshaftungsklage.

Angesichts der mir durch ein verfassungswidriges Gesetz zugefügter Schäden beabsichtige ich auch Staatshaftungsklage

Ich beantrage mündliche Verhandlung

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*

---

P.s.

**Die hier noch fehlenden Anlagen werden umgehend nachgereicht**